

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

77. Jahrgang · 1. Juli 2024

13-2024

Digitaler
Sonderdruck

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

Sind Immobilienfonds Schattenbanken?

Standardisiertes EU-Reporting

8. MaRisk-Novelle

Finalisierung
der 8. MaRisk-Novelle

Philipp Schröder / Adrian Schnitzler / Benedikt Schramm

Philipp Schröder / Adrian Schnitzler / Benedikt Schramm

Finalisierung der 8. MaRisk-Novelle

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 29. Mai 2024 die finale Version einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) veröffentlicht. Gegenüber der Konsultationsfassung aus dem Februar dieses Jahres gab es trotz zahlreicher Rückmeldungen während der Konsultationsphase nur geringfügige Anpassungen.

Mit der 8. Novelle der MaRisk überführt die BaFin die Anforderungen der EBA-Leitlinien für Interest Rate Risk in the Banking Book (IRRBB) und Credit Spread Risk in the Banking Book (CSRBB)¹⁾ (EBA/GL/2022/14) in deutsches Aufsichtsrecht. Ähnlich wie bereits im Rahmen der 7. MaRisk-Novelle für die Umsetzung der EBA-

Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung²⁾ verweist die MaRisk dabei wiederholt direkt auf Textziffern der EBA/GL/2022/14. Während die IRRBB-Anforderungen unmittelbar mit Veröffentlichung der MaRisk in Kraft treten, gilt für die CSRBB-Anforderungen eine Umsetzungspflicht bis zum 31. Dezember 2024.

Die neuen Anforderungen ergänzen die bereits bestehenden Regelungen in den MaRisk für die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus den EBA-Leitlinien für IRRBB und CSRBB und führen für die Institute zu Umsetzungsaufwand in Bezug auf die Fähigkeiten zur Bewertung und Steuerung sowohl der kurzfristigen Auswirkungen der Zinsänderungsrisiken auf die Gewinn- und Verlustrechnung (er-

tragsorientierte Sicht) als auch die langfristigen Folgen der Zinsänderungsrisiken auf die Vermögenssituation (barwertige Sicht). Details zu den konkreten Anforderungen gemäß der Konsultationsfassung der 8. MaRisk-Novelle finden sich in dem Artikel³⁾ zur Konsultationsfassung der 8. MaRisk-Novelle.

Aufbauend auf dem Artikel aus der Ausgabe 5/2024 in der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, stellen die Autoren in diesem Beitrag zum einen die wesentlichen Änderungen gegenüber der Konsultationsfassung vor und diskutieren zum anderen einige konzeptionelle Aspekte der CSRBB-Umsetzung, die viele Institute vor Herausforderungen stellen dürften.

Abbildung 1: Entwicklung der MaRisk



Quelle: PwC

Unmittelbar fällt auf, dass im AT 2.2. „Risiken“ Kreditspread-Risiken nicht mehr explizit in der Liste der als grundsätzlich wesentlich einzustufenden Risiken aufgeführt sind. Aufgrund des neuen Abschnitts BTR 5 sind Kreditspread-Risiken im Bankbuch gleichwohl weiterhin in beiden Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) Perspektiven zu berücksichtigen. Dies kann als Teil des Marktpreisrisikos, des Kreditrisikos oder als eigene Risikoart erfolgen. Auswirkungen hat diese Anpassung insbesondere für Banken, bei denen das CSRBB im Rahmen der Risikoinventur unterhalb der Materialitätsschwellen liegt und damit nicht wesentlich ist. In diesem Fall kann gemäß dem Proportionalitätsprinzip eine weniger komplexe Modellierung erfolgen und abhängig von der Ausgestaltung der Model Governance werden in der Regel die Anforderungen (zum Beispiel an die Modellvalidierung) geringer ausfallen.

Änderungen gegenüber der Konsultationsfassung

Im Abschnitt AT 7.2. „Technisch-organisatorische Ausstattung“ wird nochmals explizit auf Anforderungen an technische Kapazitäten und Datenqualität eingegangen, was den aufsichtlichen Fokus auf diese Themen sowohl im Allgemeinen wie auch im Speziellen für IRRBB und CSRBB unterstreicht.

Weiterhin ist interessant, dass die Anforderungen zum Nachweis der Konservativität bei der Berücksichtigung von idiosynkratischen Komponenten (also solchen, die sich nicht über allgemeine Marktschwankungen erklären lassen) im CSRBB, im Abschnitt BTR 5 „Kreditspread-Risiken im Anlagebuch“ abgeschwächt wurden. Hier ist die BaFin der Industrie offensichtlich entgegengekommen. Während die Konsultationsfassung bei der Bestimmung von Kreditspread-Risiken die Berücksichtigung idiosynkratischer Risikokomponenten noch unter der Sicherstellung einer erhöhten Konservativität forderte, wird in der finalen Fassung für diese Berücksichtigung lediglich eine plausible Begründung gefordert. Somit erscheinen auch aus unserer Erfahrung von vielen Banken ver-

wendete qualitative Argumente für die Konservativität grundsätzlich akzeptabel, wohingegen eine nicht näher definierte Sicherstellung der Konservativität in der Praxis schwer zu erbringen gewesen wäre.

Herausforderungen im CSRBB

Die wesentlichen konzeptionellen Herausforderungen im CSRBB sind die Definition der zu berücksichtigenden Geschäfte und die Ableitung der Stressszenarien. Im Folgenden gehen die Autoren auf beide Aspekte genauer ein.

Definition der zu berücksichtigenden Geschäfte (Perimeter). Gemäß MaRisk-Abschnitt BTR 5.2 sind alle kreditspreadrisiko-sensitiven Positionen des Bankbuchs zu berücksichtigen und jegliche Nichtberücksichtigung zu begründen. Hierbei wird allerdings nicht näher definiert, wie diese Sensitivität ermittelt werden soll, womit ein gewisser Ermessensspielraum besteht.

Bei einer weiten Auslegung ist dann analog zum IRRBB der größte Teil des Bankbuchs zu berücksichtigen, da auch nichtliquide Bankbuchpositionen wie Kredite anhand ihres Ausfallsrisikos marktweiten Rating-Kurven zugeordnet werden können. Verfolgt ein Institut eine solche Vorgehensweise und bezieht zusätzlich seine Passivseite mit ein, ist das gemessene Risiko ähnlich dem des IRRBB, mit dem Unterschied, dass anstelle einer Zinsfristentransformation eine Kreditspread-Fristentransformation gemessen wird. Folgt man dieser Interpretation, so lässt sich das Kreditspread-Risiko über eine fristenkongruente Refinanzierungsstrategie steuern. Eine Herausforderung stellt dann die Abgrenzung zu den anderen Risikoarten dar, wie beispielsweise dem Refinanzierungskostenrisiko. Eine Doppelzählung des zugrunde liegenden Risikos ist hierbei zu vermeiden.

Eine eher engere Definition der kreditspreadrisiko-sensitiven Positionen berücksichtigt nur handelbare Instrumente, für die sich am Markt ein Kreditspread beobachten lässt oder zumindest Marktspreeds zur Bewertung herangezogen werden, sowie zum Fair Value bilanzierte



Dr. Philipp Schröder

Partner, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main



Dr. Adrian Schnitzler

Senior Manager, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin



Benedikt Schramm

Manager, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

Ende Mai 2024 war es nun endlich so weit, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die finale Version einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) für Banken veröffentlicht. Bereits im März 2024 in Ausgabe 5/2024 der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen haben sich die Autoren des vorliegenden Beitrags ausführlich mit der Konsultationsfassung der 8. MaRisk-Novelle befasst. Als Follow-up wird nun die endgültige Version verglichen mit der Konsultationsfassung und Änderungen bewertet. Sie kommen unter anderem zu dem Schluss, dass zwar IRRBB und CSRBB getrennt voneinander berechnet werden müssten, dennoch beide Risikoarten miteinander diversifiziert werden könnten. Die Autoren sehen die Institute vor umfangreichen konzeptionellen Arbeiten und Umsetzungsaufwand. Während die Berücksichtigung von Zinsrisiken sofort umzusetzen waren, haben die Banken bei den Kreditspread-Risiken noch bis zum Ende des Jahres Zeit. (Red.)

Positionen, welche gemäß den EBA-Leitlinien mindestens zu berücksichtigen sind. Abhängig davon, ob ein Institut

nach IFRS oder nach HGB bilanziert, kann dies zu einem abweichenden Umfang der berücksichtigten Positionen führen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die European Banking Authority bei dieser Forderung implizit von den Anforderungen unter den IFRS ausgegangen ist. Bei dieser Interpretation sind demnach insbesondere die Liquiditätsreserve, gegebenenfalls das Depot A und wenn relevant zum Fair Value bilanzierte Kredite berücksichtigt.

Noch keine aufsichtliche Prüfungspraxis herausgebildet

Passiva hingegen werden in der Regel nicht miteinbezogen. Dieses Vorgehen entspricht üblicherweise solchen Modellen, die wir im Rahmen der Risikotragfähigkeit sehen, bei Instituten, die unabhängig von den EBA- und MaRisk-Anforderungen bereits Kreditspread-Risiken als wesentliche Risikoart berücksichtigt haben. Das Problem einer möglichen Überschneidung mit dem Refinanzierungskostenrisiko stellt sich hier nicht. Das Risiko über eine fristenkongruente Refinanzierung auszusteuern, ist bei dieser Vorgehensweise allerdings nicht möglich und der Risikobetrag steigt proportional mit der Größe des berücksichtigten Portfolios.

Während bei der Berücksichtigung von Passiva grundsätzlich abhängig vom Portfolio sowohl eine Spread-Ausweitung als auch eine -einengung ein barwertiges Risiko darstellen können, ist bei einer Nichtberücksichtigung immer eine Spread-

Ausweitung im Economic value of Equity (EVE) risikorehöhend. Somit können zwei Banken mit einem identischen Portfolio abhängig von der Wahl der berücksichtigten Positionen entgegengesetzte Spread-Entwicklungen als das risikorelevante Szenario definieren.

Da gemäß MaRisk grundsätzlich alle Bankbuchpositionen einzubeziehen und jegliche Ausschlüsse zu begründen sind, ist es in der Regel einfacher, eine weite Auslegung der zu berücksichtigenden Geschäfte gegenüber einem Prüfer zu vertreten. Nach Auffassung der Autoren lässt sich aber auch eine engere Auslegung vertreten, wobei in diesem Fall sicherzustellen ist, dass gegebenenfalls nicht berücksichtigte Risiken bereits durch andere Modelle (zum Beispiel das Refinanzierungskostenrisiko für Passiva und Kredite oder das XVA-Risiko⁴⁾ für Derivate) vollständig abgedeckt sind. Eine aufsichtliche Prüfungspraxis hat sich noch nicht herausgebildet und wird zukünftig sicherlich weiter konkretisieren, welche Anforderungen eine Nichtberücksichtigung von Instrumenten erfüllen muss.

Ableitung der Stressszenarien. Um Stressszenarien ableiten zu können, sollte in einem ersten Schritt die Granularität des Mappings von Geschäften auf Zinskurven definiert werden. In jedem Fall ist eine Aufteilung nach Rating-Klassen und Währungen möglich und auch sinnvoll. Die finale Fassung der 8. MaRisk-Novelle erleichtert – wie oben bereits erwähnt – zudem die Berücksichtigung von idiosynkratischen Komponenten, da eine plausiblen Begründung genügt.

Neben der Plausibilisierung eines höheren Risikowerts könnte das bei einer weiten Auslegung der Formulierung zum Beispiel auch die Plausibilisierung einer damit einhergehenden zielgenaueren Steuerung bedeuten. So incentiviert zum Beispiel bei der Wahl der Kurven die Berücksichtigung von Segmenten und Regionen, welche die EBA den idiosynkratischen Komponenten zuordnet, etwaige Klumpenrisiken im Portfolio zu vermeiden. Hier wird sich ebenfalls in der sich derzeit entwickelnden aufsichtlichen Prüfungspraxis zeigen, welche Form der Plausibilisierung akzeptiert wird. Wesentlicher Vorteil einer höheren Granularität des Kurvenuniversums ist der genauere Steuerungsimpuls, wohingegen der Implementierungs- und Validierungsaufwand steigt.

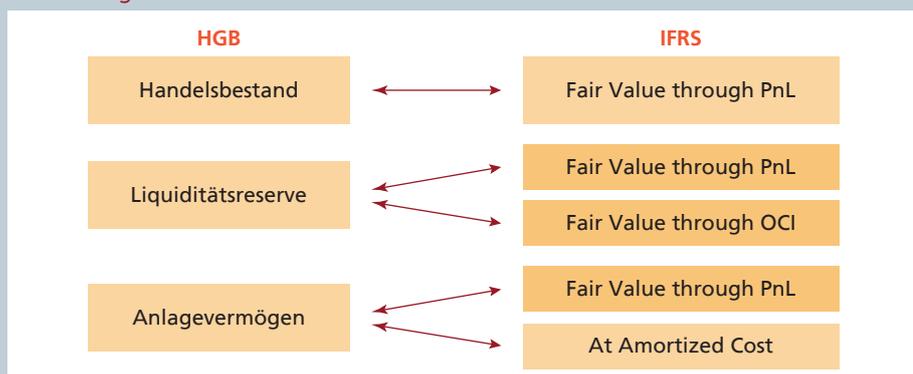
Nachdem die Granularität der Spread-Kurven festgelegt ist, sollte die konkrete Ausgestaltung der Schockszenarien erfolgen. Die einfachste Variante ist ein instantaner und persistenter Schock ähnlich wie beim aufsichtlichen Standard-Zinsschock im IRRBB. Eine weitere Ausbaustufe ist die Berücksichtigung von Restlaufzeiten, da in der Regel mit einer steigenden Restlaufzeit eine steigende Spread-Volatilität einhergeht.

Naheliegender ist es, für die Risikotragfähigkeit auf eine historische Simulation zurückzugreifen, um adäquate Schockhöhen abzuleiten. Analog dem IRRBB ist hier der Zeithorizont der verwendeten historischen Daten ein kritischer Einflussfaktor auf den Risikowert, was insbesondere für die (Nicht-)Berücksichtigung der Finanzkrise gilt. Es stellt sich hier die Frage, inwieweit man diese noch als repräsentativ für das aktuelle makroökonomische und regulatorische Umfeld betrachtet.

Umfangreiche konzeptionelle Arbeit erforderlich

Weiterhin stellt sich die Frage, ob ein dauerhafter Schock eine realistische Modellannahme darstellt, da Spreadschocks oft zwar heftig ausfallen, aber dann in der Regel nur kurzfristige Bestände haben.

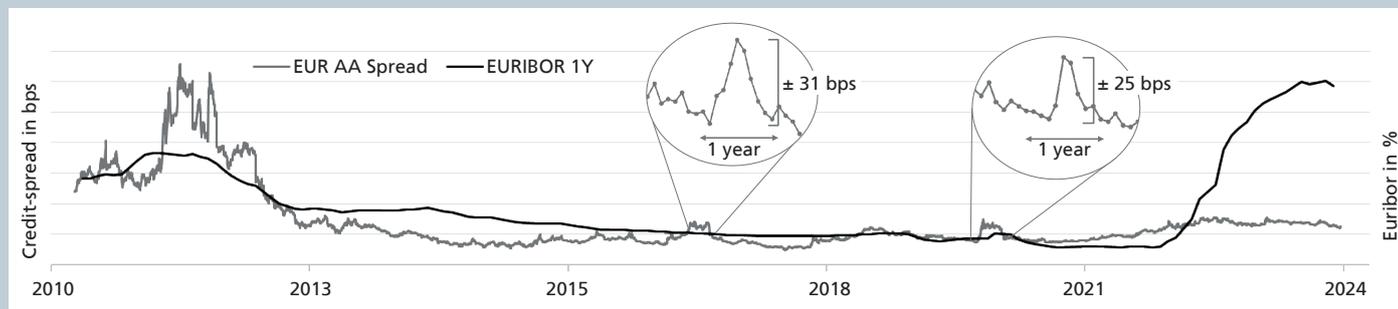
Abbildung 2: FV-Aktiva – HGB versus IFRS



Quelle: PwC



Abbildung 3: Historische Spread- und Zinsentwicklung



Quelle: PwC

Es gibt also eine stärker ausgeprägte Mean-Reversion als bei Zinshocks.

Auch wenn IRRBB und CSRBB getrennt voneinander berechnet werden müssen, ist es im Rahmen der Risikotragfähigkeit möglich, beide Risikoarten miteinander zu diversifizieren. Ebenso ermöglicht es die MaRisk, CSRBB als Teil des Kreditrisikos mit dem Migrationsrisiko zu diversifizieren. Möchte eine Bank von einer der beiden Möglichkeiten Gebrauch machen, muss sie die Stabilität der Diversifikationsannahmen auch in unruhigen Marktphasen nachweisen. Eng verbunden mit der Mo-

dellierung ist die Frage, wie Kreditspread-Risiken gesteuert werden sollen. Die Steuerung kann individuell, gemeinsam mit Zinsänderungsrisiken oder in Kombination mit Migrationsrisiken erfolgen.

Die neuen Anforderungen zu Kreditspread-Risiken im Bankbuch stellen Institute nicht nur vor Umsetzungsaufwände, sondern erfordern auch umfangreiche konzeptionelle Arbeit. Daher sollten Institute die Zeit bis zum Ende des Jahres effizient nutzen, um eine Lösung zu entwickeln, welche ihren bisherigen Steuerungsansatz optimal ergänzt.

Fußnoten

- 1) <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rule-book/regulatory-activities/supervisory-review-and-evaluation-process-srep-0>
- 2) <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-on-loan-origination-and-monitoring>
- 3) Schröder, Schnitzler, Thurmann; in ZfgK; 05; 2024; <https://www.kreditwesen.de/kreditwesen/themenschwerpunkte/digitaler-sonderdruck/8-marisk-novelle-kreditspread-zinsaenderungsrisike-id94018.html>
- 4) XVA fasst als Oberbegriff die verschiedenen Kreditbewertungsanpassungen credit valuation adjustments (CVA), debt valuation adjustments (DVA), capital valuation adjustments (KVA) und funding valuation adjustments (FVA) zusammen.

Wir danken Philipp Thurmann für die umfangreiche Mitarbeit an diesem Beitrag.



Die Zeiten ändern sich.

Antworten für eine Branche
im Wandel

Als Finanzdienstleister müssen Sie sich so intensiv wie nie zuvor auf neue Anforderungen und Unsicherheitsfaktoren einstellen. Gut, wenn Sie dabei auf einen Partner zählen können, der sowohl Ihr als auch sein Handwerk versteht. Und zwar das von heute ebenso wie das von morgen und übermorgen. Gemeinsam mit unseren Expertenteams führen wir Sie durch die Zeit des Wandels. Wir unterstützen Sie – von der Strategie bis zur Umsetzung. Wann sprechen wir über den nächsten Schritt?

Erfahren Sie mehr unter
www.pwc.de/financial-services

